



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n immissionsschutzrechtlicher Genehmigung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2016, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fritz  
Richter am Verwaltungsgericht Hübler  
Richter am Verwaltungsgericht Porz  
ehrenamtliche Richterin Medizinisch Technische Assistentin Bolsinger  
ehrenamtliche Richterin Land- und Forstwirtin Dr. Born-Siebicke

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, welche der Beigeladenen zur Errichtung und zum Betreiben von insgesamt 7 Windkraftanlagen (im Folgenden: WKA) in der Gemarkung Fürfeld vom Beklagten erteilt wurden.

Die Klägerin ist Eigentümerin des mit einer Hofanlage bebauten Grundstücks Flur \*\*\* Flurstück Nr. \*\*\* in der Gemarkung Fürfeld. Sie bewohnt die im Außenbereich gelegene Parzelle mit ihrer Familie. Die genehmigten WKA sollen auf Grundstücken in den Fluren 15, 16 und 17 dieser Gemarkung errichtet und betrieben werden. Die Grundstücke befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe (Teilplan Windenergienutzung) vom 2. Juli 2012 und der am 2. November 2015 beschlossenen Teilfortschreibung dieses Planes, ferner innerhalb der Sonderbaufläche für Windenergienutzung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Der die Vorhaben betreffende, am 25. April 2013 bekanntgemachte Bebauungsplan „Windkraft Fürfeld“ der Ortsgemeinde Fürfeld wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. September 2013 (Az.: 1 C 10507/13.OVG) wegen eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bekanntmachungsvorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB für unwirksam erklärt. Den nach abermaliger Beteiligung der Öffentlichkeit erneut beschlossenen und am 17. April 2014 öffentlich bekannt gemachten Bebauungsplan „Windkraft Fürfeld“ erklärte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 29. Januar 2015 (Az.: 1 C 10414/14.OVG) erneut für unwirksam, da das im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans „Windkraft“ der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe erstellte Fachgutachten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) vom

14. Oktober 2010 nicht in dem gebotenen Umfang als Erkenntnismittel in das Abwägungsmaterial aufgenommen worden sei.

Auf Antrag der Beigeladenen vom Juli 2012 genehmigte der Beklagte im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Bescheid vom 14. Dezember 2012 die WKA 1 – 6 und mit Bescheid vom 16. Juli 2013 die WKA 7. Es handelt sich um 6 WKA vom Typ Enercon E 101 (135,40 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser) und 1 Anlage Enercon E 82 E 2 (138,38 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser). Die Anlagen weisen folgende Standorte in der Gemarkung Fürfeld auf:

- Flur 17, Flurstück-Nr. 24 (Enercon E 101, WKA 1),
- Flur 17, Flurstück-Nr. 32 (Enercon E 101, WKA 2),
- Flur 16, Flurstück-Nr. 25 (Enercon E 82 E 2, WKA 3),
- Flur 16, Flurstück-Nr. 17 (Enercon E 101, WKA 4),
- Flur 16, Flurstück-Nr. 12 (Enercon E 101, WKA 5),
- Flur 15, Flurstück-Nr. 30 (Enercon E 101, WKA 6),
- Flur 15, Flurstück-Nr. 5 (Enercon E 101, WKA 7).

Mit Nachtrags- bzw. Änderungsbescheid vom 21. November 2013 bezüglich der WKA 7 wurde die Standortbezeichnung um die Flurstück-Nrn. 17 und 78 ergänzt; ferner erfolgte eine Änderung bzw. Neufassung verschiedener Nebenbestimmungen.

Die Genehmigungsbescheide enthalten u.a. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz hinsichtlich Lärm- und Schattenwurf. Für das Grundstück der Klägerin sind Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zugrunde gelegt und für die einzelnen WKA wurden maximale Immissionsanteile sowie (Emissions-) Schalleistungspegel festgesetzt.

Im Anschluss an erfolgreiche Eilrechtsschutzverfahren eines Umweltverbandes, in denen Verfahrensfehler hinsichtlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfung festgestellt worden waren, holte der Beklagte die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach. Nach öffentlicher Bekanntmachung am 2. Juni 2015 machte die Klägerin Einwendungen gegen die Errichtung und den

Betrieb der WKA 1 – 7 geltend. Diese bezogen sich u.a. darauf, dass vorhandene Erkenntnisquellen, die Aufschluss über das Vogelzuggeschehen am Anlagenstandort geben könnten, nicht in die Betrachtung einbezogen worden seien. Unter Berücksichtigung der im Aufstellungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsplan (Teilplan Windenergie) abgegebenen Stellungnahmen zur Ausweisung des Standorts Fürfeld als Vorranggebiet für die Windernergienutzung sei davon auszugehen, dass der geplante Windpark in einer Verdichtungszone des Vogelzuges liege. Die von der Beigeladenen vorgelegte UVS nehme überdies das Ergebnis der erforderlichen UVP bereits vorweg und das Vorhaben habe auch nachteilige Auswirkungen auf das Vorkommen von Fledermäusen im Umkreis des Anlagenstandortes.

Mit Nachtrags- bzw. Änderungsbescheid vom 29. August 2014 änderte der Beklagte bezüglich der WKA 1 – 6 den Genehmigungsbescheid vom 14. Dezember 2012 hinsichtlich der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht und zum Naturschutzrecht. Der Beklagte erteilte ferner unter dem 29. August 2014 einen Nachtrags- bzw. Änderungsbescheid zu dem Genehmigungsbescheid vom 16. Juli 2013 bezüglich der WKA 7 in Gestalt des Nachtrags- bzw. Änderungsbescheides vom 21. November 2013. In beiden Bescheiden sind hinsichtlich des Lärmschutzes Emissionswerte festgesetzt und die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf wurden verändert. In beiden Bescheiden ersetzte der Beklagte die Begründung der bisherigen Bescheide und nahm eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Bescheide vom 29. August 2014 Bezug genommen.

Die Klägerin machte mit ihren hiergegen eingelegten Widersprüchen eine Verletzung von subjektiven Rechten wegen der von den Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf geltend.

Der Kreisrechtsausschuss beim Beklagten wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheiden vom 24. März 2015 bezüglich der WKA 1 – 6 (Az.: W 246/2013 und W 261/2014) und bezüglich der WKA 7 (Az.: W 240/2014 und 241/2014) zurück. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die erteilten Genehmigungen die Klägerin nicht in ihren subjektiven Rechten verletzten. So

würden die für ein Außenbereichsgrundstück maßgeblichen Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten werden, wie die im Verfahren erstellte schalltechnische Immissionsprognose ergebe. Auch eine optisch bedrängende Wirkung sei auszuschließen. So betrage der Abstand der nächstgelegenen WKA 1 ca. 975 m zum Wohnhaus, die WKA 7 liege ca. 1650 m vom Wohnhaus der Klägerin entfernt.

Die Widerspruchsbescheide sind dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin ausweislich der Postzustellungsurkunde in der Kreisrechtsausschussakte mit dem Az.: W 240/2014 am 26. März 2015 zugestellt worden. Die mit der Klage in Kopie vorgelegten Widerspruchsbescheide tragen den Eingangsstempel der Anwaltskanzlei vom 30. März 2015. Die den Widerspruchsbescheiden beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung weist u.a. darauf hin, dass die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung „bei dem Verwaltungsgericht in 56068 Koblenz, Deinhardpassage 1, E-Mail-Adresse: [gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de](mailto:gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden“ könne. Ein näherer Hinweis auf die Modalitäten der elektronischen Klageerhebung fehlt.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2015 teilte der Beklagte den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu den Aktenzeichen W 246/2013 und W 261/2014 mit, dass nach Durchsicht der zustellten Widerspruchsbescheide ein Fehler in der Rechtsbehelfsbelehrung festgestellt worden sei, und es wurde eine neue Rechtsbehelfsbelehrung zu den genannten Aktenzeichen erteilt. Diese enthält u.a. folgenden Hinweis: „Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.“

Die Klägerin hat am 30. April 2015 Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich auf eine fehlerhafte Durchführung der UVP durch den Beklagten beruft. Die Klage sei in Bezug auf das Vorliegen einer Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO zulässig, da sie sich gemäß § 4 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) unabhängig von einer möglichen Verletzung materieller-subjektiver Rechte auf eine fehlerhafte Durchführung der UVP berufen könne. Bei der

gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung seien die Verfahrensvorschriften der UVP-Richtlinie Schutznormen im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO. Ihr stehe als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit unabhängig von einer möglichen Verletzung materieller subjektiver Rechte gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 UmwRG ein selbständiges Rügerecht zu. An der Klagebefugnis unabhängig von einer möglichen Verletzung materieller subjektiver Rechte ändere auch nichts das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Oktober 2015 (C-137/14). Aus dem Urteil gehe nur hervor, dass § 113 Abs. 1 VwGO europarechtskonform sei, weil es dem nationalen Gesetzgeber freistehe, die Rechte, deren Verletzung ein einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2011/92 geltend machen kann, auf subjektive Rechte zu beschränken. Die Entscheidung beziehe sich damit lediglich auf den Umfang der gerichtlichen Kontrolle bei einem Überprüfungsverfahren wegen geltend gemachter Fehler der UVP oder UVP-Vorprüfung und damit allein auf die Begründetheit eines solchen Rechtsbehelfs. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass es sich bei den in § 4 UmwRG genannten Fehlern der UVP oder UVP-Vorprüfung um absolute Verfahrensfehler handele, die zu der Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts führten.

Die Klage sei auch begründet, da die vom Beklagten durchgeführte UVP nicht den Vorgaben der §§ 11, 12 UVPG genüge. Denn bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Zugvogelgeschehen seien verfügbare Erkenntnisquellen nicht berücksichtigt worden und darüber hinaus sei die Bewertung der Umweltauswirkungen nicht nachvollziehbar. Insbesondere werde das im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (Teilplan Windenergie) erstellte und bekannte Fachgutachten des LUWG vom 14. Oktober 2010 lediglich formal, indes ohne inhaltliche Auseinandersetzung, erwähnt. Wegen der Einzelheiten des gerügten Verfahrensverstößes wird auf den Inhalt der umfangreichen und ausführlichen Klagebegründung Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1. die der Beigeladenen erteilte Genehmigung des Beklagten vom 14. Dezember 2012 für die WKA 1 – 6 in der Fassung des Nachtrags- und Änderungsbescheides vom 29. August 2014 in der

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. März 2015 aufzuheben;

2. die der Beigeladenen erteilte Genehmigung des Beklagten vom 16. Juli 2013 für die WKA 7 in der Fassung der Nachtrags- und Ergänzungsbescheide vom 21. November 2013 und 29. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. März 2015 aufzuheben.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind dem Vorbringen der Klägerin unter Darlegung ihrer Rechtsansicht im Einzelnen entgegengetreten und verweisen u.a. auf folgende Gesichtspunkte: § 42 Abs. 2 VwGO sei unionsrechtlich lediglich dahingehend zu erweitern, dass zu den eigenen geltend zu machenden Rechten auch eigene entscheidungserhebliche Belange nach dem UVPG eines Klägers zählen könnten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien Rechtsbehelfe von Privatpersonen bezüglich einer Rüge von verfahrensrechtlichen Vorschriften des UVPG nur auf der Ebene der Begründetheit relevant. Ein Kläger müsse im Rahmen der Klagebefugnis eine Verletzung von drittschützenden materiell-rechtlichen Vorschriften geltend machen; andernfalls komme es zur Etablierung einer Popularklage im Umweltrecht, welche im deutschen Rechtssystem nicht vorgesehen sei. Eine Rechtsverletzung der Klägerin scheidet hinsichtlich einer Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme oder einer Überschreitung von Schall-Grenzwerten offenkundig aus und die beanstandete Bewertung des Vogelzuggeschehens sei kein drittschützender Belang, auf den sich die Klägerin berufen könne. Sie rügte in der Sache auch keine fehlerhafte UVP, einen Verfahrensfehler, sondern eine fehlerhafte naturschutzfachliche Beurteilung des Vogelzugs im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, mithin einen materiellen naturschutzrechtlichen Fehler der angefochtenen Bescheide. Hierfür bedürfe es der Behauptung einer die Klägerin schützenden materiellen Norm. Daran fehle es, denn artenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthielten keine die Klägerin schützenden Regelungen. In der Sache beachte die Klägerin

nicht hinreichend, dass auf Fehlerhaftigkeit die maßgeblichen Verfahrensschritte zu prüfen seien, nämlich die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 UVPG. Bei Bejahung einer Klagebefugnis könne die Klägerin nur die fehlerhafte UVP, nicht aber eine fehlerhafte Entscheidung über die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen rügen, was voneinander zu trennen sei. Das Gutachten des LUWG vom 14. Oktober 2010 sei im Übrigen mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt worden. Selbst bei Annahme eines Verfahrensfehlers könne nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. November 2015 keine Aufhebung der angefochtenen Genehmigungen verlangt werden. Diese Regelung sei keinen unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, wie sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) ergebe. Danach könne der nationale Gesetzgeber die geltend zu machenden Rechtsverletzungen auf subjektive Rechte beschränken.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie 8 Ordner und 2 Hefte Verwaltungsakten, ferner auf folgende Gerichtsakten verwiesen: 7 L 393/13.KO, 4 L 1084/13.KO, 4 L 12/14.KO mit 1 B 10249/14.OVG, 4 L 398/14.KO mit 1 B 10467/14.OVG und 4 L 400/14.KO. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die nach § 42 Abs. 1 VwGO statthafte Anfechtungsklage führt nicht zur Aufhebung der angefochtenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.

Die Klage erweist sich in Bezug auf die Einhaltung der Klagefrist als zulässig.

Allerdings wurde die Klage nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO erhoben, wonach die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides zu erheben ist. Die Widerspruchsbescheide vom 24. März 2015 wurden ausweislich der Postzustellungsurkunde an die Kanzlei des



Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 26. März 2015 zugestellt, so dass die einmonatige Klagefrist – der 26. April 2015 war ein Samstag – grundsätzlich bis einschließlich Montag, den 28. April 2015 lief (vgl. zur Fristberechnung § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO).

Allerdings galt für die Klägerin gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO eine Klagefrist von einem Jahr, da die Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid unrichtig erteilt war, wovon auch der Beklagte ausweislich seines Schreibens vom 12. Mai 2015 ausgeht. Die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung ergibt sich daraus, dass der Hinweis auf den elektronischen Rechtsverkehr sich als unvollständig und irreführend erweist. Dabei kann dahinstehen, dass es in der E-Mail-Adresse „jm“ für Justizministerium statt der – damals – richtigen Buchstabenkombination „mjv“ für Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz heißt. Beim Adressaten des Widerspruchsbescheides wurde jedenfalls der Eindruck erweckt, er könne per einfacher E-Mail Klage erheben. Denn der bloße Hinweis auf eine Klageerhebung „in elektronischer Form“ i.V.m. der Angabe einer E-Mail-Adresse lässt nicht erkennen, dass die elektronische Post den besonderen Anforderungen des § 55 a VwGO i.V.m. der einschlägigen Rechtsverordnung zu genügen hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Abs. 1 VwGO – lediglich – über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist zu belehren hat, vom Wortlaut der Vorschrift her gerade nicht über die Form, wie sich aus einem Vergleich mit § 81 Abs. 1 VwGO ergibt. Wenn aber neben den Varianten „schriftlich“ und „zur Niederschrift“ auf die elektronische Form hingewiesen wird, so muss die Belehrung – auch wenn die elektronische Form eine Unterform der schriftlichen Klageerhebung bedeutet – gewährleisten, dass der Betroffene im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes belehrt wird um zu vermeiden, die Wahrung der Klagefrist erst auf dem Wege einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO zu erreichen (vgl. zum Fall einer fehlenden Belehrung über den Weg der elektronischen Kommunikation OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. März 2012 – 1 A 11258/11.OVG –). Diesen Anforderungen genügt die erteilte Rechtsmittelbelehrung nicht, sie erweist sich mithin als unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Da die Klage jedenfalls unbegründet ist, kann im Ergebnis offen bleiben, ob die Klägerin eine Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO besitzt. Die Kammer weist lediglich darauf hin, dass für das Bejahen einer Klagebefugnis, also die Möglichkeit der Geltendmachung einer Rechtsverletzung, folgende Überlegung spricht: Die Klägerin dürfte geltend machen können, durch die der Beigeladenen erteilten Genehmigungen in eigenen Rechten, insbesondere in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG, verletzt zu sein. Nach dieser Vorschrift sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Diese Bestimmung ist für die Nachbarn drittschützend. Als Nachbarn einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage sind alle Personen anzusehen, die sich auf Dauer im Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten oder Eigentümer von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage (vgl. Jarass, Kommentar zum Bundesimmissionsschutzgesetz, 11. Auflage 2015, § 3 RdNrn. 33 ff.). Soweit es um die Belastung mit Lärmimmissionen geht, kann der Einwirkungsbereich einer Anlage nach Nr. 2.2 der TA Lärm bestimmt werden. Danach sind diejenigen Flächen im Einwirkungsbereich einer Anlage, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dBA unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen. Ohne dass dies im Einzelnen bezüglich jeder der hier in Rede stehenden Windkraftanlagen zu erörtern ist, spricht jedenfalls bereits die Berücksichtigung des Grundstücks der Klägerin durch ausdrückliche Bezeichnung im Rahmen von nachbarschützenden Nebenbestimmungen in den hier streitigen Genehmigungen dafür, dass zumindest die für eine Klagebefugnis ausreichende Möglichkeit einer Rechtsverletzung nicht zu verneinen ist (vgl. zur Definition der Klagebefugnis die Formulierung „eine Verletzung von Rechten ... kann nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen werden“ im Urteil des BVerwG vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris).

Allerdings vermag sich die Klägerin zur Begründung einer Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO nicht auf § 4 Abs. 3 UmwRG berufen. Denn diese Vorschrift betrifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur die Sachprüfung im Rahmen eines zulässigen Rechtsbehelfsverfahrens, hat dagegen für die Beurteilung der Klagebefugnis keine Bedeutung (BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2011 – 9 A 30/10 –, juris).

Die Klage erweist sich in jedem Fall als unbegründet, da die angefochtenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen die Klägerin nicht in eigenen Rechten verletzen, was nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO für einen Erfolg der Klage erforderlich wäre.

Das gilt zunächst offenkundig für die drittschützende Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur zu erteilen, wenn unter anderem sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Für eine gegenteilige Annahme bestehen aufgrund der in den Genehmigungen zum Schutze der Klägerin aufgenommenen Nebenbestimmungen keine zureichenden Anhaltspunkte. Dies sieht die Klägerin offenkundig ebenso, da sie keine entsprechenden Einwendungen mehr erhebt.

Es liegen auch keine Verfahrensfehler in Anwendung des UVPG vor, welche der Klage zum Erfolg verhelfen könnten. Nach Aktenlage hat der Beklagte alle nach dem UVPG vorgeschriebenen Verfahrensschritte gemäß den §§ 5 ff. UVPG eingehalten, insbesondere ist auch eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG erfolgt und anschließend sind gemäß § 12 UVPG die Umweltauswirkungen bewertet und bei der Entscheidung berücksichtigt worden. Allein diese Punkte gehören zum Verfahren, das überhaupt dem Grunde nach gerügt werden kann. Demgegenüber beruft sich die Klägerin auf eine fehlerhafte naturschutzfachliche Beurteilung des Vogelzuges in der durch die angefochtenen Bescheide betroffenen behördlichen Entscheidung. Die Richtigkeit dieser Bewertung ist indes losgelöst vom Verfahren nach dem UVPG und gehört zur Rechtmäßigkeit des Bescheides nach § 6 BImSchG.

Davon abgesehen könnte die Klägerin, einen Verfahrensfehler unterstellt, diesen nicht mit Erfolg für ihr Anfechtungsbegehren geltend machen. Unterstellt man einen Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1 UmwRG, so handelte es sich auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –) um einen absoluten Verfahrensfehler, der unabhängig von den in § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 46 VwVfG geregelten Voraussetzungen zur Aufhebung des Verwaltungsaktes führte. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin kommt hier allenfalls eine – nach dem oben dargelegten nicht vorliegende – Verletzung des § 12 UVPG in Betracht, also ein „anderer Verfahrensfehler“ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG. Dieser kann nur dann geltend gemacht werden, wenn er a) nicht geheilt worden ist, b) nach seiner Art und Schwere mit den in den Nrn. 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist und c) der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat, wobei zur Beteiligung am Entscheidungsprozess auch der Zugang zu den Unterlagen gehört, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind. Unabhängig davon, ob ein solcher Verstoß gegen § 12 UVPG vorliegt, fehlt es in jedem Falle am Tatbestand des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) UmwRG, wie die erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der Klägerin zeigt. Die Klägerin könnte sich ohnedies nach § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG nicht auf eine Verletzung dieser Vorschrift berufen. Denn sie ist nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufhebung einer Entscheidung lediglich dann verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat. Dies ist indes gerade nicht der Fall, wie die Beteiligung der Kläger im Rahmen der durchgeführten UVP zeigt.

Diese Regelung des deutschen Gesetzgebers, die auf eine Anwendung des Tatbestandsmerkmals der Rechtsverletzung in § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinausläuft, ist mit Unionsrecht vereinbar. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) ausdrücklich festgestellt, „dass gemäß § 113 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 46 VwVfG, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Verfahrensfehler behaftet ist, die am Ende eines solchen Verfahrens erlassene Entscheidung vom nationalen Gericht nur dann aufgehoben werden kann, wenn dieser Verfahrensfehler ein subjektives Recht des Klägers verletzt“ (a.a.O.

RdNr. 63). Diese Regelung steht auch in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU. Danach stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die „a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedsstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht ... haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten“. Danach kann der Rechtsschutz auch unionsrechtlich an die Geltendmachung einer Rechtsverletzung anknüpfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entsprach der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der notwendig Beigeladenen der Klägerin aufzuerlegen, da diese sich durch ihre Antragstellung einem Kostenrisiko gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat und es damit nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer korrespondiert, ihr bei einem Obsiegen auch einen Kostenerstattungsanspruch zuzusprechen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Berufung war nach § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) und die Neuregelung des § 4 Abs. 1 UmwRG durch Gesetz vom 7. November 2015 (BGBl. I S. 2069) zuzulassen, um im Sinne der Rechtseinheit eine Klärung herbeiführen zu können.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

**Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.**

gez. Dr. Fritz

gez. Hübler

gez. Porz

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG in Orientierung an den Nrn. 2.2.2 und 19.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung: 2013).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Dr. Fritz

gez. Hübler

gez. Porz